



SATZUNG

des Götzener Schützenvereins 1970 e. V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der am 20.03.1970 gegründete Verein führt den Namen GÖTZENER SCHÜTZENVEREIN 1970 e. V. und hat seinen Sitz in Schotten-Götzen. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Nidda eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Der GÖTZENER SCHÜTZENVEREIN 1970 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein will über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breiterster volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbundes Hessen e. V. und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein arbeitet gemeinnützig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Es läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.



§ 5 - Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes ordentliche und jedes Jugendmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Als Zahlungsweise gilt die ganzjährige Zahlung.
- 3) Die Höhe der Mitgliedbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- 4) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zwecke, welcher der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dient.

§ 8 - Mitgliedschaftsrechte

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- 2) Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützentages bzw. des Deutschen Schützenbundes.



- 4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines zum Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnde Vorstandssitzung.

Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2) den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und / oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- 3) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 - Strafen

- 1) Zur Ahndung vom Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu DM 50,00
 - d) Sperre
- 2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar,
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.



Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurück zu geben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:
durch Tod,

- 1) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist,
- 2) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Durch Ausschluss (siehe § 10, Abs. 2)

§ 12 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung (§ 13)
- 2) der Vorstand (§ 14)
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 13 - Generalversammlung

- 1) die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlicher, Jugend- und Ehrenmitglieder.
- 2) Die Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dabei die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss eine neue Generalversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.



- 4) Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und – frist, sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung (siehe Absatz 2, 3 und 5).
- 5) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen.
- 6) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn hierzu ihre Zustimmung dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
- 7) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schützenmeister (1. Vorsitzender) und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Schützenmeister (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellv. Schützenmeister (stellv. Vorsitzender)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenverwalter
 - e) dem 1. Schießwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) zwei Beisitzer
 - h) dem stellv. Jugendwart
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Schützendmeister, der stellv. Schützenmeister, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.



- 3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sport zu erfolgen.
- 5) Der Vorstand soll mindestens 4 mal jährlich zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schützenmeisters den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- 6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§17).

§ 15 - Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen, im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben.

Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 13, sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder an die Generalversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, ggf. der Generalversammlung.

§ 16 - Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtung und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.



§ 17 - Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach den Weisungen des Vorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§ 18 - Ehrungen

- 1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.
- 2) Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
- 3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19 - Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung siehe § 13 Abs. 3) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an die Stadt Schotten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am 31. Januar 1981.